

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 (Änderungssatzung vom 21. Februar 2006)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gammertingen am 21. Februar 2006 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen.

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 Die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 100.000,00 €
- 2.2 **die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 - 9 der Entgelttabelle West VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.**
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000,00 €
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € beträgt,
- 2.5 den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 5.000,00 €,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall.
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 €; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall.
- 2.9 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.9.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
- 2.9.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.9.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
- 2.9.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB),
- 2.9.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.9.1 bis 2.9.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.10 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -,
- 2.11 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall,
- 2.12 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 65.000,00 € im Einzelfall,
- 2.13 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.14 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.
- 2.15 Festlegung von Abrechnungsabschnitten, der Kostenspaltung sowie die Feststellung über die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 133 BBauG sowie nach der Satzung der Stadt Gammertingen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

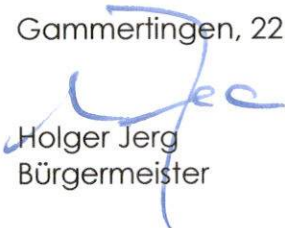
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 - 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Mitarbeitern, die nach Stundenlohn vergütet werden, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen,**
- 2.4 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme und Gewährung innerer Kassenkredite;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit nicht der Verwaltungsausschuss und Technische Ausschuss nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.6 zuständig ist.
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gammerdingen, 22. Februar 2006


Holger Jerg
Bürgermeister